

Wie auch die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichtes nochmals ausdrücklich betont, ist der Erlaß eines Feststellungsurteiles im Sinne des § 256 ZPO möglich. Der Antrag, mit dem die Feststellung dahin verlangt wird, daß der Angeklagte verpflichtet ist, dem Verletzten allen künftigen aus dem Verbrechen auf tretenden Schaden zu ersetzen, muß sehr sorgfältig geprüft werden. Er kann nur dann Erfolg haben, wenn die in § 256 ZPO genannten Voraussetzungen — das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung, das noch im Zeitpunkt des Abschlusses der Hauptverhandlung gegeben sein muß — vorliegen und nicht etwa sofort ein Antrag auf Erlaß eines Leistungsurteiles gestellt werden muß, da sich beispielsweise der Schaden durchaus während der Durchführung der Hauptverhandlung schon beziffern läßt. Daneben sind unseres Erachtens auch solche Fälle denkbar, in denen der Verletzte mit seinem Antrag zum Zeitpunkt der Durchführung des Hauptverfahrens einen bereits entstandenen Schaden beziffern kann, er darüber hinaus aber auch noch zu Recht festgestellt haben will, daß der Angeklagte auch verpflichtet ist, allen weiteren aus dem Verbrechen noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Urteilstenor muß dann die Entscheidung über beide Anträge enthalten und beispielsweise so lauten:

1. Der Angeklagte wird verurteilt, an Frau Hilde Becher, wohnhaft in Erfurt, Eislebener Str. 20, 800,— DM (in Worten: Achthundert Deutsche Mark der Deutschen Notenbank) zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, daß der Angeklagte verpflichtet ist, Frau Hilde Becher auch allen künftigen aus dem Unfall vom 10. Februar 1958 noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Gericht hat auch die Möglichkeit, ein Teilleistungsurteil über die entscheidungsreifen Schadensposten zu erlassen und darüber hinaus dem Grunde nach den Schaden für berechtigt zu erklären, dessen Aufklärung im Strafprozeß unzweckmäßig ist. Insoweit müßte dann eine Verweisung an das zuständige Zivilgericht erfolgen (§ 270 StPO).³⁴ Hierfür ein Beispiel des Urteilstenors:

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Schlosser Helmut Krüger, wohnhaft in Beelitz, Potsdamer Straße 1, 300,— DM (in Worten: Dreihundert Deutsche Mark der Deutschen Notenbank) zu zahlen.

34. ebenda.